

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2014.14 vom 16. Januar 2014

BS Appellationsgericht, 2014-01-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2014.14

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2014.14 du 16 janvier 2014

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2014.14 del 16 gennaio 2014

Erwägungen

E. 1

Gegen Verfügungen und Beschlüsse der erstinstanzlichen Gerichte kann gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. b der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) Beschwerde erhoben werden. Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht. Der Beschwerdeführer hat ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheides und ist somit zur Beschwerde legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Die vorliegende Beschwerde erfolgte innert Frist, sodass darauf einzutreten ist.

E. 2

2.1 Vorliegend ist strittig, ob A_____ seine Einsprache gegen den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft rechtzeitig eingereicht hat. Gemäss Art. 354 Abs. 1 StPO kann die beschuldigte Person gegen einen Strafbefehl innert 10 Tagen nach seiner Zustellung schriftlich Einsprache erheben. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil (Art. 354 Abs. 3 StPO). Die Frist beginnt gemäss Art. 90 Abs. 1 StPO am Tag nach der Zustellung zu laufen. Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO).

2.2 Es steht fest, dass der vom 5. November 2013 datierte Strafbefehl am 6. November 2013 bei der Post aufgegeben wurde. Mit Schreiben vom 7. November 2013 zeigte [...] an, dass er von A_____ bevollmächtigt ist und seine Interessen vertritt. Mit Schreiben vom 11. November 2013 setzte ihm die Staatsanwaltschaft eine Nachfrist von 10 Tagen für eine allfällige Einsprache gegen den Strafbefehl. Dieses wurde ihm am 15. November 2013 zugestellt (vgl. Sendungsverfolgung, bei den Akten), somit ist die Frist am 25. November 2013 abgelaufen. Die Behauptung von Herrn A_____, dass das Schreiben seinem Verteidiger erst am 13. Dezember 2013 zugestellt wurde, ist offensichtlich aktenwidrig. Die Einsprache vom 20. Dezember 2013 erfolgte klarerweise verspätet (Art. 91 Abs. 2 StPO). Damit ist der Strafbefehl infolge Fristablaufs in Rechtskraft erwachsen, und die Vorinstanz auf die dagegen erhobene Einsprache zu Recht nicht eingegangen.

E. 3

Aus diesen Erwägungen folgt, dass die Beschwerde abzuweisen ist. Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO hat der Beschwerdeführer bei diesem Ausgang des Verfahrens dessen ordentliche Kosten mit einer Gebühr von CHF 500.■ zu tragen (vgl. § 11 Verordnung über die

Gerichtsgebühren [SG 154.810]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.